

Satzung des Vereins „Lern- und Entwicklungsraum Natur“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lern- und Entwicklungsraum Natur“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe, sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Errichtung und den Betrieb der freien Schule *LeNa (Lebendige Naturschule)* als gleichwertige Alternative zu den staatlichen Schulen, einer Einrichtung besonderer pädagogischer Prägung, in Anlehnung an die Prinzipien der Montessoripädagogik und Naturraumpädagogik (siehe Pädagogisches Konzept der Lebendigen Naturschule).
 2. die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Eltern und pädagogische Fachkräfte. Außerdem der Durchführung von Hospitationen und Praktika für Studierende oder andere Interessierte.
 3. die Unterstützung bedürftiger Familien und deren Kindern, um diesen die Teilnahme an den Angeboten der pädagogischen Einrichtung und deren Veranstaltungen zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein kann anderen Vereinen oder Dach- und Interessensverbänden beitreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern sie nicht zwingend notwendig ist.
- (5) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungsziels Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räumlichkeiten anmieten oder erstellen.
- (6) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden von Einrichtungen nach §2 (2) 1.
Er kann die Einrichtung selbst betreiben oder die finanziellen, rechtlichen, baulichen und sonstigen Voraussetzungen dafür schaffen und den Betrieb anderen Trägern überlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind nur alle ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen.
- (4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.
- (7) Nach der Eröffnung einer Bildungseinrichtung des Vereins gilt: Hat ein ordentliches Mitglied kein (weiteres) Kind mehr in einer Vereinseinrichtung, wird es mit Austritt seines Kindes zum Fördermitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt in Fällen von (1) a) und (1) b) sind nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben und verlieren ihre Ansprüche an den Verein. Rückstände sind unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 7 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (3) a. Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Führen der Bücher;
 4. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 6. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder durch entsprechende Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für zwei Jahre gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Kollegiums der „Lebendigen Naturschule“, selbst wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat installieren. Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Mitglied des Vorstands, der Schulleitung oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel der Mitglieder seine Stimme abgibt. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.
Abwesende ordentliche Vereinsmitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht per schriftlich formulierter Vollmacht auf andere ordentliche Vereinsmitglieder übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Ein Beschluss ist dann zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (8) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
1. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (s. §12);
 3. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (9) Bei einer Vorstandswahl erfolgt fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Aufforderung an alle ordentliche Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an den Vorstand zu wenden, falls Interesse an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der Vorstandskandidaten und die Tagesordnungspunkte

werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Für jede Sitzung werden ein Protokollführer und ein Versammlungsleiter vom Vorstand vorgeschlagen. Als Gegenkandidat kann sich jedes Mitglied selbst als Protokollführer oder Versammlungsleiter vorschlagen, in diesem Fall findet eine Abstimmung hierüber statt; die einfache Mehrheit ist ausreichend.
- (3) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift jederzeit einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit eines Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Er berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von einer nach § 10 ordentlich einberufener Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte bei Auflösung des Vereins der „Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.“ nicht mehr existieren, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuweisung des Vermögens.

Die Satzung wurde beschlossen am 21.05.2023. Die Unterschriften wurden eigenhändig erbracht.